

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Stand und Planungen bei der vom Land erworbenen  
Rekultivierungsfläche der ehemaligen Tongrube Reubach  
(Gemeinde Rot am See)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurde mit welchen Mitteln und zu welchem Zweck die ehemalige Tongrube Reubach in der Gemeinde Rot am See erworben?
2. Wie ist der aktuelle Stand der dort geplanten Maßnahmen (Anlegung eines Biotops, Nutzungskonzept, Schutzkonzept etc.)?
3. Ist sie bereit – und wenn ja, in welchem Umfang – eine Bienenweide sowie Streuobsthochstämme alter Sorten mit in die Bepflanzung einzuplanen?
4. Welches Konzept ist für die Wasserflächen mit den dazugehörigen Uferflächen vorgesehen?
5. Ist sie bereit, Teilflächen für eine modellhafte PV-Anlage, die Naturschutz und regenerative Energien sinnvoll ergänzt, auch finanziell zu unterstützen?
6. Welche rechtlichen Voraussetzungen für eine wie in Frage 5 dargestellte modellhafte Nutzung müssen hierfür als Ausgangsbedingungen vorhanden sein?
7. Ist die Eigentümerin der Fläche bereit, zum Beispiel für eine PV-Bürgergenossenschaft die erforderliche Fläche langfristig zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen?

8. Werden auch zukünftig die Flächen der ehemaligen Tongrube für die Bevölkerung zugänglich sein und nicht eingezäunt werden?

30.01.2018

Dr. Bullinger FDP/DVP

#### Begründung

Die erworbenen Flächen der renaturierten Tongrube Reubach sollten ursprünglich dazu dienen, neben Naturschutzflächen (Magerrasen, Wasserflächen und Uferzonen) auch die Sicherung alter Streuobsthochstämme zu gewährleisten. Ferner war beabsichtigt, durch den Erwerb der Flächen die Möglichkeit zu schaffen, in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarfläche Rückzugsräume für Tiere zu errichten, so beispielsweise durch das Anlegen einer Bienenweide.

Nunmehr stellt sich die Frage, ob in einem kombinierten Ansatz, der die erworbene Naturschutzfläche zukünftig mit einer Nutzung regenerativer Energien mittels einer PV-Anlage (hochgeständerte PV-Anlage) verbindet, ein vielversprechender Ansatz für ein entsprechendes Modellprojekt liegen könnte. Die Realisierbarkeit (inklusive rechtlicher und finanzieller Aspekte) auf der Grundlage der vor Ort vorhandenen Rahmenbedingungen abzuklären dient die Einbringung dieser Kleinen Anfrage.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 Nr. 72-0141.5/61/1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wann wurde mit welchen Mitteln und zu welchem Zweck die ehemalige Tongrube Reubach in der Gemeinde Rot am See erworben?*

Der Grunderwerb erfolgte am 21. Dezember 2016 durch das Land Baden-Württemberg aus Mitteln der Stiftung Naturschutzfonds. Im Grundbuch wurde eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg eingetragen. Der Einsatz der Stiftungsmittel zur Förderung des Grunderwerbs war möglich, weil damit eine Aufwertung von Natur und Landschaft aufgrund von gezielten Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt werden konnte.

Zweck des Grunderwerbs war der Erhalt der Seefläche für Amphibien und als Rastplatz für Zugvögel, der Böschungen für Wildbienen, der Gestaltung der re-kultivierten Auffüllfläche für Bodenbrüter (u. a. Flussregenpfeifer) und die Anlage einer extensiven Streuobstwiese als artenreicher Lebensraum für Insekten, Schmetterlinge und Vögel.

2. *Wie ist der aktuelle Stand der dort geplanten Maßnahmen (Anlegung eines Biotops, Nutzungskonzept, Schutzkonzept etc.)?*
3. *Ist sie bereit – und wenn ja, in welchem Umfang – eine Bienenweide sowie Streuobsthochstämme alter Sorten mit in die Bepflanzung einzuplanen?*
4. *Welches Konzept ist für die Wasserflächen mit den dazugehörigen Uferflächen vorgesehen?*

Die Fragen 2, 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Rahmen des 2016 bewilligten Projektes wurden bisher Maßnahmen zur Gestaltung der Böschung zum See samt Ansaat, die Vogelinsel sowie Geländemodellierungen umgesetzt. Noch ausstehend sind die Ansaat der „Mageren Flachlandmähwiese“ (LRT 6510) die Pflanzung von Streuobstbäumen (Hochstämme) und Feldhecken.

Für die Streuobstwiese soll ein langfristiger Pachtvertrag mit entsprechenden Auflagen geschlossen werden. In dem Pachtvertrag soll ferner geregelt werden, dass jeweils abwechselnd jährlich ein Drittel der Rohbodenfläche umgebrochen werden muss, um dauerhaft eine lückige Brache für Bodenbrüter zu erhalten. Die Böschungen um den See sollen gehölzfrei gehalten und ansonsten der natürlichen Sukzession überlassen werden. Für Wildbienen sollen im nördlichen Böschungsbereich quadratmetergroße Rohbodenflächen geschaffen werden. Das Fischereirecht ist an örtliche Angelfischer verpachtet. Der Fischbestand soll auf niedrigem Niveau gehalten werden. Das Angeln ist nur zwischen August und Februar eines jeden Jahres gestattet. Das Betreten der Tongrube soll während der Vogelbrutzeit unterbleiben.

Darüber hinaus bestehen Ideen für weitere Maßnahmen, wie z. B. das Anlegen von Brutflößen.

Das Schutzkonzept sieht vor, dass die untere Naturschutzbehörde für den See und die umgebenden Rohbodenflächen eine Naturdenkmalverordnung erlässt, in der ein Betretungsverbot zum Schutz von Vogelbrut für die Zeit von März bis Juli enthalten sein soll.

Die „Magere Flachlandmähwiese“ entwickelt per se einen Schutzstatus und ist zukünftig als Lebensraumtyp nach EU-Recht geschützt (§ 19 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. dem Umweltschadensgesetz).

5. *Ist sie bereit, Teilflächen für eine modellhafte PV-Anlage, die Naturschutz und regenerative Energien sinnvoll ergänzt, auch finanziell zu unterstützen?*

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich eine stärkere Nutzung der Solarenergie als wichtigen Beitrag für die Energiewende und den Klimaschutz. Zu diesem Zweck wurde unter anderem auch die Freiflächenöffnungs-Verordnung erlassen, um auch Freiflächen-Fotovoltaikanlagen über das EEG in stärkerem Maße fördern zu können. Dabei sollen sowohl für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen als auch besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, möglichst geschont werden.

Im vorliegenden Fall würde die Errichtung einer solchen Anlage den besonderen Schutzzwecken und Fördergründen zuwiderlaufen. Die Fläche soll gerade für Bodenbrüter wie den Flussregenpfeifer hergerichtet werden. Dem steht die Errichtung von Fotovoltaikmodulen wegen der zu starken Beschattung entgegen. Außerdem würde die Genehmigung von Fotovoltaikanlagen auf dieser Fläche dem Sinn der Verwendung von Ersatzgeldern widersprechen. Die Ersatzgelder würden für die nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen an die Stiftung Naturschutzfonds entrichtet. Durch die Verwendung von Ersatzgeldern soll unter anderem auch eine Aufwertung des Landschaftsbilds erfolgen. Durch die Anlage einer Fotovoltaikanlage würde aber genau dieses Schutzgut wieder beeinträchtigt.

Auch der geplante Schutzstatus der den See umgebenden Rohbodenflächen als flächenhaftes Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) steht dem Standort einer Fotovoltaikanlage entgegen.

Dementsprechend sieht bereits der Bewilligungsbescheid der Stiftung Naturschutzfonds vor, dass eine Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen nicht zulässig und dies auch im Wege einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen ist.

*6. Welche rechtlichen Voraussetzungen für eine wie in Frage 5 dargestellte modellhafte Nutzung müssen hierfür als Ausgangsbedingungen vorhanden sein?*

Eine Nutzung als Fotovoltaikanlage kommt nicht in Betracht. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

*7. Ist die Eigentümerin der Fläche bereit, zum Beispiel für eine PV-Bürgergenossenschaft die erforderliche Fläche langfristig zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen?*

Da, wie in der Antwort zu Frage 5 näher erläutert, die Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dieser Fläche rechtlich unzulässig ist, kann das Grundstück hierfür auch nicht zur Verfügung gestellt werden.

*8. Werden auch zukünftig die Flächen der ehemaligen Tongrube für die Bevölkerung zugänglich sein und nicht eingezäunt werden?*

Ja. Eine Einzäunung der Fläche ist nicht vorgesehen. Lediglich während der Vogelbrutzeit soll das Betretungsrecht eingeschränkt werden.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft